

Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung : Stand Herbst 2020

Autor(en): **Åström Boss, Helena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2020)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-880638>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung: Stand Herbst 2020

Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung werden zurzeit revidiert mit dem Ziel, eine amtliche Vermessung zu schaffen, welche rasch und flexibel auf die Nutzerbedürfnisse eingehen kann. Dabei soll auch die Finanzierung der amtlichen Vermessung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten. Dieser Beitrag informiert über die laufenden Arbeiten.

Mit der Revision der rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung (AV) befasst sich die 17-köpfige Arbeitsgruppe zur Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung (AGRAV) (s. Kasten). Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes – Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion und Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) als die beiden Obergerichtsinstanzen über die amtliche Vermessung bzw. über das Grundbuch – sowie der kantonalen Vermessungsaufsichten und der Privatwirtschaft zusammen. Die AGRAV nahm im Frühling 2018 die Arbeiten auf.

Auftrag der Arbeitsgruppe

Die AGRAV hat den Auftrag, einen Entwurf von revidierten rechtlichen Grundlagen für eine amtliche Vermessung zu schaffen, welche rasch und flexibel auf die Nutzerbedürfnisse eingehen kann.

Hauptgegenstand der laufenden Revision sind:

- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) und
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21).

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten – die FVAV ist eine Parlamentsverordnung, die VAV eine Bundesrats- und die TVAV eine Departementsverordnung – sind die Gesetzgebungsverfahren unterschiedlich.

Neuregelung der Finanzierung der AV: Aufhebung der FVAV

Bei der Neuregelung der Finanzierung der AV geht es formell darum, dass deren Grundsätze analog zu anderen Verbundaufgaben neu im Fachgesetz, d.h. im Geoinformationsgesetz¹, und die entsprechenden Details in den Fachverordnungen der AV geregelt werden. Damit soll auch die Steuerung mit Programmvereinbarungen und Beiträgen gestärkt werden. Das bedeutet, dass die FVAV aufgehoben werden soll. Dieses Rechtsetzungsverfahren wurde in einen sogenannten Mantelerlass integriert, welcher unter dem Stichwort «Strukturelle Reformen» bekannt wurde. Das entsprechende Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts umfasst gesamthaft sechs Bereiche, die neu geregelt werden sollen. Einer davon betrifft das GeolG (vgl. Auszug S. 9).

Die Änderung des GeolG sieht vor, dass künftig der Bundesrat die Details der finanziellen Beteiligung des Bundes festlegt. Gleichzeitig wird im GeolG festgehalten, welche Arten von Arbeiten und Projekte der amtlichen Vermessung der Bund unterstützen darf.

Die Aufzählung der beitragsberechtigten Arbeiten wird ergänzt um die innovativen Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien. Zudem soll der maximal mögliche Bundesbeitrag an die Arbeiten Typ BANI² auf 80 % erhöht werden. Bund und Kantone streben damit mehr Flexibilität sowie die Förderung von Innovation in der amtlichen Vermessung an. Die Anpassung der Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung

soll kostenneutral erfolgen. Die Höhe des Transferkredits der amtlichen Vermessung ist nicht Gegenstand der Vorlage.

• Vernehmlassung vom 13. September bis 13. Dezember 2019

Die im Mantelerlass geplanten Anpassungen am GeolG wurden in der Vernehmlassung von allen politischen Parteien und einer überwiegenden Mehrheit der Kantone begrüsst.³ Lediglich der Kanton Waadt äusserte Bedenken, dass die Kantone beim Erlass der Detailregelungen durch den Bundesrat künftig keine Mitsprachemöglichkeit mehr hätten und dass die Kriterien der Mittelvergabe zu wenig klar seien. Bereits heute besteht jedoch ein garantiertes Mitwirkungsrecht der Kantone im gesamten Bereich des Geoinformationsrechts (Art. 35 GeolG). Die Mitwirkung der Kantone wird daher auch künftig in geeigneter Weise sichergestellt werden.

Weiter forderten der Kanton Bern sowie einige Branchenorganisationen, dass Bundesbeiträge für die Finanzierung der Arbeiten der amtlichen Vermessung Typ Ersterhebungen und Erneuerungen auch künftig in der gleichen Grössenordnung zur Verfügung stehen sollen. Für die amtliche Vermessung sollen auch in Zukunft Mittel im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen. Der Umfang der Bundesbeiträge und deren Aufteilung auf die verschiedenen Arbeiten wird jedoch mit der Gesetzesänderung nicht tangiert.

¹ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

² BANI: Besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse

³ Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung www.cadastre.ch/revision

1. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007

Art. 38 Abs. 1–1 quater

¹ Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Beiträge an folgende Massnahmen und Projekte:

- a. Erst- und Neuerhebungen;
- b. Erneuerungen;
- c. Vermarkungen;
- d. Massnahmen infolge von Naturereignissen;
- e. periodische Nachführungen;
- f. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse;
- g. innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien.

^{1^{bis}} Die Beiträge bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen und Projekte für die Flächendeckung, Homogenität und Harmonisierung der Daten der amtlichen Vermessung der Schweiz.

^{1^{ter}} Bei einem aussergewöhnlich hohen nationalen Interesse an der Umsetzung einer Massnahme oder eines Projekts kann der Beitrag maximal 80 Prozent der Gesamtkosten decken. Für die Finanzierung eines innovativen Projekts zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung oder zur Erprobung neuer Technologien kann der Beitrag höher sein.

^{1^{quater}} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

Auszug aus dem Entwurf des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, welches aktuell vom Parlament beraten wird

• Beratung im Parlament ab 5. Oktober 2020

Die Finanzkommission des Nationalrats hat dieses Geschäft am 5. Oktober 2020 erstmals behandelt und im November 2020 zuhanden des Nationalrats verabschiedet. Die Beratung im Zweitrat ist für die Frühlingssession 2021 vorgesehen.⁴

Revision der VAV

Gemäss Auftrag sollen die rechtlichen Grundlagen der AV künftig ermöglichen, rasch und flexibel auf Nutzerbedürfnisse einzugehen. Dazu gehört auch die Schaffung der Grundlagen für das neue modulare Datenmodell der amtlichen Vermessung DM.flex.

Weitere Anpassungen der VAV dienen der Integration neuer Technologien und zukunfts-

orientierter Ideen – etwa die Einführung von Identifikatoren für alle Objekte – oder der Vorbereitung zukünftiger Entwicklungen, welche bereits heute absehbar sind, wie etwa 3D.

Um den Rechtssetzungsprozess bei Anpassungen des Datenmodells künftig zu beschleunigen, werden gewisse Regelungen aus der Bundesratsverordnung VAV in die technische Departementsverordnung verschoben.

Totalrevision TVAV

Auch die Totalrevision der TVAV ist weit fortgeschritten. Die technische Verordnung war auf das Inkrafttreten des neuen Geoinformationsrechts am 1. Juli 2008 hin nur minimal revidiert worden. Schon vor Beginn der aktuellen Revision war deshalb klar, dass einige historisch bedingte Inhalte überprüft und eingehend überarbeitet oder sogar gänzlich gestrichen werden müssen. Diese Arbeiten sind grundsätzlich abgeschlossen.

Der von einem Arbeitsgruppenmitglied eingebrachte Vorschlag, das bisherige planorientierte Konzept der Toleranzstufen abzuschaffen und durch das neue Konzept des IND-AV (Information Need Definition) abzulösen, hat das Interesse der AGRAV geweckt. Das Konzept orientiert sich an BIM (Building Information Modelling) und an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer. Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat den vorgeschlagenen Ansatz geprüft. Der Bericht der FHNW wurde von der AGRAV diskutiert und soll zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. Die für eine allfällige künftige Einführung des Konzepts IND-AV notwendigen Anpassungen der vorliegenden Verordnungsentwürfe und deren Erläuterungen werden aktuell formuliert. Diese Dokumente sollen im Q1 2021 der Geschäftsleitung des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo eingereicht werden.

Gemeinsame Vernehmlassung

Das zweite Rechtsetzungsverfahren umfasst sowohl die Revision der VAV wie auch die Totalrevision der TVAV. Nach den bundesinternen Konsultationen und Bereinigungen erfolgt die gemeinsame Vernehmlassung

bei den Parteien, Kantonen und Organisationen voraussichtlich nach den Sommerferien 2021.

Der Bundesrat wird etwa Mitte 2022 über die Inkraftsetzung entscheiden.

Der Abschluss der Arbeiten ist in Sicht

Die Inkraftsetzung des ergänzten Geoinformationsgesetzes und der revidierten Verordnungen der amtlichen Vermessung wurde provisorisch auf den 1. Januar 2023 festgelegt. Gleichzeitig wird die Einführung des DM.flex erfolgen.

Helena Åström Boss, pat. Ing.-Geom.
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
helena.astroem@swisstopo.ch

Mitglieder der AGRAV

Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion swisstopo

- Åström Boss Helena, Leitung
- Grütter Christian
- Scherrer Markus
- Mäusli Martin

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht EGBA

- Stoffel Nathalie
- Risch Anja

Juristische Begleitung

- Kettiger Daniel, kettiger.ch - law§solutions
- Küttel Anita, swisstopo

Kantonale Vermessungsaufsichten

- Dettwiler Christian, TG
- Favre Cyril, VD
- Niggeler Laurent, GE
- Reimann Patrick, BL
- Veraguth Hans Andrea, GR
- Zanetti Gabriella, SZ

Ingenieur-Geometer Schweiz IGS

- Frick Thomas
- Rindlisbacher Markus

Fachliche Begleitung

- Kaul Christian

⁴ 20.067 Botschaft zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts vom 26. August 2020 www.cadastre.ch/revision